



Parlament  
Österreich

Mag. Wolfgang Sobotka

Der Präsident  
des Nationalrates

Wien, 7. Dezember 2022

GZ: 11020.0040/12-1.1/2022

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2022 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 55/JPR betreffend „Rechtsunsicherheit in Folge der Angelobungswillkür des Bundespräsidenten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass sich der zulässige Inhalt der an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Nationalrates gerichteten Anfragen durch die ihr/ihm insbesondere gemäß Art. 30 B-VG und §§ 13 und 14 GOG-NR übertragenen Aufgaben bestimmt (vgl. Zögernitz, NR-GO<sup>4</sup> [2020] § 89 GOG-NR Anm. 3).

Die Frage der Angelobung und „Bestallung“ von Regierungsmitgliedern betrifft grundsätzlich weder meinen Aufgabenbereich noch meine Funktionsausübung als Präsident des Nationalrates. Die Ernennung, Entlassung, Angelobung und „Bestallung“ von Regierungsmitgliedern obliegt gemäß Art. 70 Abs. 1 iVm Art. 72 B-VG der Bundespräsidentin bzw. dem Bundespräsidenten.

Zu Fragen 1 und 2:

Bundesminister Mag. Totschnig, MSc wurde am 18. Mai 2022 vom Bundespräsidenten als Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ernannt und angelobt sowie auf der Website des Parlaments als Bundesminister ausgewiesen.

Am 8. Juli 2022 beschloss der Nationalrat die Bundesministeriengesetz-Novelle (BMG-Novelle 2022), die am 13. Juli 2022 den Bundesrat passierte und am 18. Juli 2022 in Kraft trat (BGBl. I Nr. 98/2022).

Die Bezeichnung der Bundesministerinnen und Bundesminister auf der Website des Parlaments richtet sich zunächst danach, ob eine (neue) Angelobung von Regierungsmitgliedern durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten erfolgt ist oder nicht: Sofern eine neue Angelobung durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten erfolgt ist, wird die Umstellung der Bezeichnung auf der Website des Parlaments erst mit Einlangen der EntschlieÙung der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten vorgenommen, was in der Regel zu einer geringen zeitlichen Verzögerung führt, auf die jedoch auf der Website hingewiesen wird.

Sofern keine neue Angelobung erfolgt, wird die Umstellung auf der Website des Parlaments auf Basis des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) vorgenommen.

Im vorliegenden Fall ist eine Enthebung, Neuernennung und Neuangelobung des Bundesministers Mag. Totschnig, MSc durch den Bundespräsidenten unterblieben, weshalb die Änderung auf der Website des Parlaments auf Basis der BMG-Novelle 2022 erfolgt ist: Mit der am 18. Juli 2022 in Kraft getretenen BMG-Novelle 2022 wurde das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft umbenannt. Die touristischen Agenden des vormaligen Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (vormals Bundesminister für Arbeit) übernommen. Es kam somit zu einer Änderung des Namens des Ressorts von Bundesminister Mag. Totschnig, MSc, jedoch zu keiner Kompetenzerweiterung. Bundesminister Mag. Totschnig, MSc hat lediglich Kompetenzen abgegeben. In diesem Fall wurde vom Bundespräsidenten entsprechend der langjährigen Staatspraxis keine Enthebung, Neuernennung und Angelobung vorgenommen.

Seit 18. Juli 2022 trägt Bundesminister Mag. Totschnig, MSc somit dem BMG entsprechend auch auf der Website des Parlaments die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft“.

Zu Fragen 3 und 4:

Wie eingangs erwähnt, obliegen die Ernennung, Entlassung, Angelobung und „Bestallung“ von Regierungsmitgliedern (ausschließlich) der Bundespräsidentin bzw. dem Bundespräsidenten und betreffen daher nicht unmittelbar den Aufgabenbereich der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Nationalrates. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass (Rechts-)Meinungen und Einschätzungen im Sinne des politischen Diskurses nicht Gegenstand des Fragerechts gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Nationalrates sind.

Eine Korrespondenz der Parlamentsdirektion mit der Präsidentschaftskanzlei hat lediglich hinsichtlich der bisherigen Rechtsansicht und der darauf aufbauenden langjährigen Staatspraxis zur Frage der Neuernennung und Neuangelobung von Regierungsmitgliedern durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten stattgefunden. Die Frage der rechtlichen

- 4 -

Konsequenz einer allfällig vergessenen bzw. willkürlich nicht vorgenommenen Angelobung war mit Blick auf die rechtlich nicht zu beanstandende langjährige Staatspraxis, die hier zum Tragen gekommen ist, nicht Thema des Austausches.

Ungeachtet dessen, dass hinsichtlich des Bundesministers Mag. Totschnig, MSc kein Fall einer vergessenen oder willkürlich nicht vorgenommenen Angelobung vorliegt, kann zur Frage nach den rechtlichen Konsequenzen einer aus diesen Gründen unterbliebenen Angelobung ganz allgemein ausgeführt werden:

Gemäß Art. 72 Abs. 1 B-VG stellt die Angelobung die unabdingbare Voraussetzung für den Amtsantritt der Mitglieder der Bundesregierung dar und begründet die Kompetenz zur Ausübung der Organfunktionen („Amtseinsetzung“; vgl. z.B. *Hofstätter* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 72 B-VG [17. Lfg 2021] Rz 6; *Wieser* in *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Art. 72 B-VG [9. Lfg 2012] Rz 9). An die Angelobung als Voraussetzung für den Amtsantritt knüpfen sich sodann rechtliche Konsequenzen:

Ist eine erforderliche Angelobung unterblieben (wie dies bei Bundesminister Mag. Totschnig, MSc jedoch nicht der Fall ist), so ist die betroffene Person nicht zur Ausübung der Organfunktion als jeweilige Bundesministerin bzw. jeweiliger Bundesminister befugt. Die an diese Organfunktion anknüpfenden, insbesondere im Bundes-Verfassungsgesetz und in den Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates in Bezug auf das Parlament vorgesehenen Rechte und Pflichten von Regierungsmitgliedern könnten nicht ausgeübt werden. Dazu zählen etwa Teilnahme- und Rederechte in den Ausschuss- und Plenarsitzungen. Eine „vergessene oder willkürlich nicht vorgenommene“ Angelobung hätte auch Konsequenzen hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Nationalrates: Die Präsidenten bzw. der Präsident des Nationalrates hätte eine fehlende Angelobung zu berücksichtigen, etwa wenn sie/er in der Plenarsitzung im Rahmen der Vorsitzführung das Wort erteilt, Berichte von Mitgliedern der Bundesregierung an einen Ausschuss zuleitet und parlamentarische Anfragen an Regierungsmitglieder weiterleitet oder Anfragebeantwortungen entgegennimmt. Für derartige Handlungen ist der konstitutive Akt der Angelobung eines Mitgliedes der Bundesregierung, der der Parlamentsdirektion durch Übermittlung der Entschließung der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten bekannt wird, maßgeblich.

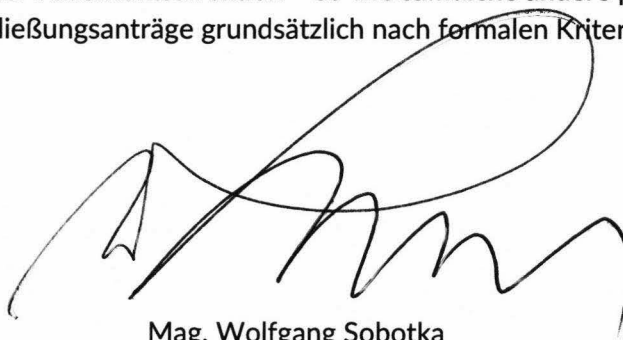
Zu Fragen 5 bis 10:

Wie oben erläutert, trägt Bundesminister Mag. Totschnig, MSc dem BMG zufolge die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft“ und ist daher in parlamentarischen Anfragen als solcher zu adressieren. Im Rahmen einer standardisierten, formellen Prüfung von Anfragen durch die Parlamentsdirektion wird u.a. die korrekte Bezeichnung des genannten Regierungsmitgliedes geprüft und ggf. wird die Anfrage zur Richtigstellung der Bezeichnung gemäß dem BMG an die Anfragestellerinnen und Anfragesteller

zurückgegeben. Damit sollte es zu keiner allfällig notwendigen Weiterleitung an eine andere Bundesministerin oder einen anderen Bundesminister bzw. Verweigerung aus formalen Gründen aufgrund einer nicht mit dem BMG übereinstimmenden Zuständigkeitsbezeichnung kommen.

Was die Beantwortung von an Mitglieder der Bundesregierung gerichtete (Dringliche) Anfragen betrifft, so beurteilt die bzw. der Befragte selbst das konkrete Vorliegen der Antwortpflicht im Einzelfall. Eine solche Pflicht besteht grundsätzlich, sofern sich eine schriftliche (Dringliche) Anfrage auf einen Gegenstand der Vollziehung bezieht. Ist der bzw. dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat sie/er dies in der Beantwortung zu begründen (§ 91 Abs. 4 zweiter Satz GOG-NR). Eine inhaltliche Beantwortung kann somit unterbleiben, wenn die bzw. der Befragte unzuständig ist oder wenn andere rechtliche oder tatsächliche Gründe vorliegen.

Schließlich werden von der Parlamentsdirektion – so wie sämtliche andere parlamentarische Initiativen – auch Entschließungsanträge grundsätzlich nach formalen Kriterien geprüft (siehe oben).

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Mag. Wolfgang Sobotka

